

München, 28.03.11

**Berichterstattung**  
zum Verfahren gegen  
**RA Stephan Lucas**  
7. Tag

Vor dem Termin hatte die Verteidigung noch Einsicht in die Handakte der STA nehmen können. Daraus ergaben sich keine weiteren Überraschungen.

Dann erscheint die Zeugin Klokocka und sagt, dass

- der ihr vorgehaltene Sitzungsbericht von ihr sei,
- sie nicht wisse, wie es zu dem Vermerk Grimmeisen gekommen ist (evtl. 4J10Mo)
- der Bericht ihre persönliche Strafmaßvorstellung enthalte (5½ - 6J)
- das Gericht seinerzeit auf gar keinen Fall gesagt habe, „das machen wir nicht mit“,
- das Gericht diese Strafmaßvorstellung wahrscheinlich in öffentlicher Hauptverhandlung genannt habe,
- sie mit dem Zeugen Grimmeisen nach ihrer und seiner 1. Zeugenvernehmung bei mehreren Gelegenheiten – auch beim Essen – über den Vermerk geredet habe,
- sie nicht in Erinnerung habe, diesen Bericht irgendwo „auf den Tisch“ gelegt zu haben (so aber Grimmeisen),
- der Zeuge Grimmeisen diesen Bericht auch hatte,
- sie mit dem Zeugen Grimmeisen „auf dem Flur“, nicht „im Büro“ gestanden sei (so aber Grimmeisen),

- sie annehme, dass er wusste, um was es im Verfahren Lucas ginge (das wisse doch jeder in der Justiz in Augsburg),
- sie nach Diktat des Berichts in Urlaub gefahren sei,
- sie nicht wisse, ob davor noch eine Aussprache mit dem Zeugen Grimmeisen stattgefunden habe (so Grimmeisen),
- sie den Sitzungsbericht vor ihrer 1. Vernehmung auf der Geschäftsstelle eingesehen habe,
- sie diesen Bericht während der Vernehmung bei sich hatte,
- sie dem Zeugen Grimmeisen erzählt habe, dass sie sich gewundert habe, warum niemand nach dem Sitzungsbericht gefragt habe,
- sie deshalb auch nichts von dem Vermerk erwähnt habe.

Das Gericht schließt die Beweisaufnahme und erteilt der Staatsanwaltschaft das Wort für den Schlussvortrag.

Oberstaatsanwalt Zechmann „räsoniert“ (so die Süddeutsche vom 23.03.2011) darüber, dass der Angeklagte in seinen Revisionschriftsätzen unterschiedliche Strafmaße verwendet, nämlich einmal von „4 Jahren, 6 Monaten“, dann wieder von „einer 4 vor dem Komma“ spricht und wertet dies als deutliches Indiz für die Nichtexistenz einer Zusage des Gerichts.

Den Richtern Haeusler und Ballis unwahre Angaben zu unterstellen, halte er für sehr weit hergeholt, wenn man den Richterberuf berücksichtigt.

Die Zeugin Klokocka erwähnt er nur insoweit, als sich die Protokollmitschrift von RA Lucas nicht mit ihrem Vermerk deckt.

Der Zeuge Grimmeisen habe nichts von einem „Deal“ gesagt; er sei zwar noch mal gehört worden, wodurch klar wurde, dass seine Angaben von der Zeugin Klokocka stammen.

Die Zeugen Lang und Schwarzer seien keine Entlastung für den Angeklagten, da diese ein „neues“ Strafmaß einführen, nämlich eine Strafe von „unter 5 Jahren“ (Lang) bzw. eine Strafe, die „in etwa der Hälfte der dann tatsächlich verhängten Strafe“ entsprach.

Zur Aussage Kaya meint er, diese sei schon deshalb unzutreffend, weil es gar keine drei Gespräche mit dem Gericht gegeben habe. RA Lucas habe seinen Mandanten unrichtig informiert.

Zum Motiv von RA Lucas führt er aus, dass dieser eine Sanktionenscheure aufzeigen und damit die Bindungswirkung des Urteils entfallen lassen wollte. Lucas habe gehofft, dass die Richter Haeusler und Ballis sich nicht mehr erinnern und dem Sachvortrag in der Revision deshalb nicht widersprechen.

Er beantragt eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 9 Monate zur Bewährung – aber nur dann, wenn während der 3-jährigen Bewährungszeit ein Berufsverbot verhängt werde.

Zusätzlich beantragt er als Auflage eine Geldbuße von 5.000.-€. (Gefangenenfürsorge und Brücke e.V. je 2.500.-€)

Die Verteidigung plädiert auf Freispruch und setzt sich mit allen (!) vorgetragenen Argumenten von Staatsanwalt Zechmann überzeugend auseinander. Wenn die Aussage der Zeugin Klokočka zutreffe, haben die Richter Haeusler und Ballis eine Falschaussage getätigt und die dienstliche Erklärung wäre im Wesentlichen unrichtig. Eine Sanktionschere wäre an dieser Stelle schon offenkundig.

Den Umstand, dass die Zeugen sich teilweise heute nicht mehr erinnern, habe Staatsanwalt Zechmann zu verantworten. Er habe es unterlassen, vor Anklageerhebung die Zeugen zu vernehmen.

Insgesamt sei die Beweislage erdrückend – zu Gunsten von RA Lucas.

RA Lucas bringt in seinem Schlusswort zum Ausdruck, dass er ursprünglich der Auffassung war, dass man einen unbequemen Verteidiger disziplinieren wolle; jetzt aber wisse er, dass man diesen Verteidiger vernichten wolle.

Rolf Grabow

Rechtsanwalt

Prozessbeobachter für die Strafverteidigervereinigungen